

**1. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde
Siesbach vom 30.12.2011**

Der Ortsgemeinderat von Siesbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) in der in der Sitzung am **05.12.2011** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Siesbach vom **30.01.2009** wird wie folgt geändert:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten:

1. in Abs. 1, ist als neuer Buchst. „b“ aufzunehmen **„Reihen-Rasengrabstätten als gemischte Grabstätten“**.
Die Ziffern ab „Wahlgrabstätten“ verschieben sich jeweils um einen Buchstaben nach oben.
2. in Abs. 1, Ziff. b) ist das Wort „Reihengräber“ zu ersetzen durch **„Reihen- u. Reihen-Rasengräber“**.

§ 13 Reihengrabstätten:

in Abs. 3. ist nach „Reihengrabstätte“ zu ergänzen **„und Reihen-Rasengrabstätten“**

§ 13a Gemischte Grabstätten:

Abs 1 ist zu streichen und wie folgt neu aufzunehmen:
„Die Einzelgrabfelder nach § 13, Abs. 2 Buchst. b) sind grundsätzlich Grabfelder für gemischte Grabstätten“.

§ 14a Urnenrasengrabstätten:

in Abs. 2. Satz 1 ist die Größe der Schriftplatte von derzeit 0,40 m x 0,30 m, auf **„0,50 m x 0,40 m“** zu ändern.

in der letzten Zeile ist § 17 Abs. 2 zu ändern in **„§ 20“**.

Nach § 13a ist neu aufzunehmen:

**§ 13b
Reihen-Rasengrabstätten**

1. Rasengrabstätten sind Einzelgräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Rasengrabstätte ist nicht möglich. Die Grabstätten dürfen nicht mit einer Einfassung versehen werden.

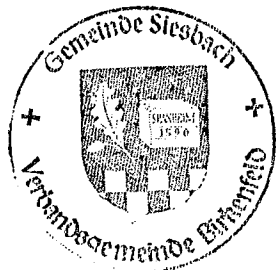
2. Grabmale/ Grabsteine sind nur in Form einer Schriftplatte aus poliertem Naturstein mit geschliffenen feinen Kanten und eine Größe von 0,50 m x 0,50 m zulässig. Die Schrift ist in eingelassener Form oder mit aufgesetzten flachen Buchstaben zulässig, so dass Beschädigungen durch den Rasenmäher ausgeschlossen sind. Die Schriftplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte bündig mit der Grasnarbe zu verlegen und darf bei Mäharbeiten überfahren werden. Für die Einlegung der Schriftplatte ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung gem. § 20, einzuholen
3. Die Grabstätte wird von der Ortsgemeinde angelegt und mit Rasen eingesät. Die Pflege der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Siesbach, 30.12.2011



Ortsgemeinde Siesbach

Dieter Storr

Dieter Storr, Ortsbürgermeister